

STATUTEN des Vereins *kunst stück*

1 Grundlagen

1.1 Name und Sitz

Der Verein kunst stück ist ein neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 7500 St. Moritz.

1.2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck Schweizer und Internationales Musik, Kultur und Kunstschaffen zu präsentieren und zu fördern. Der Verein kann kulturelle Veranstaltungen organisieren und umsetzen. Der Verein kann dritten Parteien Dienstleistungen im Eventsektor anbieten.

2 Mitgliedschaft

1. Arten

- **Basis Mitgliedschaft** sind natürliche Personen, die durch einen Jahresbeitrag von 150.00 CHF den Verein unterstützen.
- **Partnerschaft** sind natürliche oder juristische Personen, die der Plattform *kunst stück* mit ihrem kulturellen Angebot beitreten und von der Infrastruktur und Inventar nutzen machen möchten.

2. Gönner

Als Gönner gelten jene natürlichen oder juristischen Personen, welche die Aktivitäten des Vereins finanziell unterstützen.

3. Beitritt

Um als neues Mitglied aufgenommen zu werden, bedarf es eines schriftlichen (Brief, Fax, E-Mail) Aufnahmegesuchs zuhandedes Vorstandes. Mit der Unterschrift (Unterschrift nicht erforderlich beim E-Mail) erklärt sich der/die Bewerber*in mit dem Inhalt dieser Statuten einverstanden. Der Vorstand beschliesst über die endgültige Aufnahme des Mitglieds in den Verein. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt per Ende des laufenden Jahres, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, welche jederzeit möglich ist.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag in der Höhe von CHF 150.00. Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit. Mitglieder profitieren von Vorkaufsrecht an Veranstaltung-Tickets.

Partner bezahlen eine Aufschaltgebühr von 500.00 und sind von weiteren fixen Mitgliederbeiträgen freigesprochen. Jedoch werden Dienstleistungen, die von *kunst stück* beansprucht werden, entsprechend in Rechnung gestellt. Ausschliesslich kulturell aktive private oder juristische Personen können Partner werden. Mit der Einstellung von Aktivitäten erlischt die Partnerschaft per Ende laufenden Jahres und die Nutzung von Infrastruktur und Inventar wird ausgeschlossen.

6. Organisation

Die Organe des Vereins *kunst stück* sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

- die Mitglieder
- Die Partner

7. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins *kunst stück*. Sie wird ordentlicherweise einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (oder per Email) an alle Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstands muss der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Die Vereinsversammlung fällt alle Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit. In ihre Kompetenz fallen alle unentziehbaren Kompetenzen, namentlich:

- Antragsrecht
- Vereinsauflösung
- Aufsichtsrecht
- Statutenrevision (mit Ausnahme der Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder)

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über verspätet eingereichte Anträge kann an der Versammlung nicht entschieden werden. Sie werden automatisch bei der nächsten Vereinsversammlung behandelt. An den Vereinsversammlungen sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert und kooptiert sich selbst. Der Vorstand gewährleistet die Einhaltung der Vereinsstatuten und der Beschlüsse der Vereinsversammlung.

Alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, fallen in die Kompetenzen des Vorstands. Er hat zudem die Kompetenz, die Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder zu bestimmen und hierfür die Statuten ohne Durchführung einer Vereinsversammlung zu ändern. Weiter hat er die Kompetenz Mittel für die Erfüllung des Vereinszweck einzusetzen.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von Präsident*in oder Vizepräsident*in.

Zeichnungsberechtigt im Namen des Vereins sind jeweils mit Einzelunterschrift

Präsident*in
Vizepräsident*in

Bei Stimmgleichheit steht dem Tagespräsidenten der Stichentscheid zu. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

Die Vereinspräsidentin und die Vize-Präsidentin sind gemeinsam im Namen des Vereins unterschriftsberechtigt.

9. Finanzen

Der Verein *kunst stück* finanziert sich aus folgenden Einnahmequellen:

- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Zuwendungen / Sponsoring
- Ertrag aus Vereinsanlässen
- Zinserträge

Nach Möglichkeit wird die Geschäftsstelle vergütet.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten *Der Verein kunst stück* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

7 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet der Vorstand über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

8 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 23.11.2020 und beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

St. Moritz, 23.11.2020